

Tag und Ort	am 10.03.2011, im Rathaus Küps, kleiner Sitzungssaal
Vorsitzender	Erster Bürgermeister Herbert Schneider
Schriftführer	VOAR Helmut Herold
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 16.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
Anwesend sind	die MGR Bernd Rebhan, Wolfgang Reuter, Thomas Meyer ab TOP 2, Matthias Hopf, Wolfgang Neumann, Dieter Lau, Bernd Steger und Wolfgang Eckert ab TOP 8.
Es fehlen entschuldigt (Grund)	die MGR Rudolf Taube und Uwe Böhm (beide beruflich).
Unentschuldigt	

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Versammlung somit beschlussfähig ist.

Genehmigung der letzten Sitzung	<p>Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.03.2011 wurde am 17.03.2011 den Mitgliedern des Gremiums zugestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen sind innerhalb der Einspruchsfrist nicht erhoben worden. Die Niederschrift ist daher im Sinne der Geschäftsordnung, in Verbindung mit dem geltenden Kommunalrecht - Verbandsrecht - genehmigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen wurden erhoben. Sie sind in der Sitzung vom _____ unter Beschluss Nr. _____ behandelt.</p> <p>Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom gleichen Tag wurde in der Zeit vom 17.03.2011 bis 24.03.2011 aufgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen sind innerhalb dieser Einspruchsfrist nicht erhoben worden. Die Niederschrift ist daher im Sinne des geltenden Rechts genehmigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen wurden erhoben. Sie sind in der gleichen Sitzung unter Beschluss Nr. _____ behandelt.</p>
--	---

Für die Richtigkeit dieser
Feststellungen:

Küps, 25.03.2011

Schriftführer

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

1 **Sondernutzung nach Art. 18 i.V.m. Art. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Frau Claudia Eckardt, Inhaberin der Wellnesspraxis in Küps, Bahnhofstraße 33 A und auch dort wohnhaft, beantragt mit Schreiben vom 27.01.2011 das Anbringen von zwei beidseitig beschrifteten Werbeschildern für ihr Geschäft:

- Peitschenmast Ecke Bahnhof-/Lessingstraße (beim Anwesen Bahnhofstraße 31) und
- Peitschenmast bei der Hofeinfahrt zum Anwesen Bahnhofstraße 33 A.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt. Die Sondernutzung ist gem. Art. 18 Abs. 2 BayStrWG mit dem Hinweis zu erteilen, dass sie widerrufen werden kann. Es wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von Euro 30,00 erhoben. Die Form und Größe muss den bereits angebrachten Werbeschildern der Firmen Franke und Setale (Friseurstudio Contour) entsprechen.

Abstimmung: einstimmig

2 **Ergänzung der Straßenbeleuchtung im GT Oberlangenstadt, Kellerhaus: - von HNr. 2 bis HNr. 12/22 entlang des Fußweges und - Höhe HNr. 24/26 südlich der B 173**

In seiner Sitzung am 27.04.2005 stimmte der damalige Grundstücks- und Bauausschuss unter TOP 27 der Errichtung einer Beleuchtung entlang der Fußwegverbindung von der Unterführung der B 173 in Richtung Kellerhaus zu, beschränkte dies jedoch auf den zur B 173 hin tiefer liegenden Bereich bis zur Bushaltestelle Höhe HNr.2. Das Gremium ging davon aus, dass die südlich der B 173 bestehende Straßenbeleuchtung noch genügend Licht „abwirft“ für den nördlich der B 173 parallel verlaufenden Fußweg. Aufgrund zunehmender Beschwerden wurden mehrere Ortseinsichten vorgenommen und dabei festgestellt, dass insbesondere bei entsprechenden Wetterverhältnissen wie Starkregen die vorhandene Beleuchtung südlich der B 173 gerade noch für die Straße bis auf den Bereich HNr. 24/26 ausreicht, das angesprochene Fußwegteilstück jedoch im Dunkeln liegt.

Die E.ON Bayern AG wurde deshalb um die Abgabe eines Angebotes zur Ergänzung der Beleuchtung entlang des Fußweges von HNr. 2 bis HNr. 12/22 gebeten und zur Ergänzung der Straßenbeleuchtung südlich der B 173 in Höhe HNr. 24/26. Zu den letzt genannten Anwesen führt weder ein selbständiger Gehweg, noch einer entlang der B 173. Für den Durchgangsverkehr ist es derzeit schwierig, diese beiden Anwesen rechtzeitig zu erkennen bzw. das Verkehrsgeschehen in diesem Bereich (Ein-/ Ausfahren, Be-/ Entladen ...). Auch für Besucher und Zulieferer sind bei entsprechenden Wetterverhältnissen die Anwesen nur schwer zu erkennen, weshalb es bei zunehmendem Verkehr immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen kommt, da entweder sehr zögerlich nach den Anwesen gesucht oder durch zu spätes Erkennen abrupt abgebremst wird.

Am 09.02.2011 gingen die Beleuchtungsvorschläge der E.ON mit 13.468,93 € Brutto (Errichtung von vierl Lampen) für die Fußwegverbindung und 1.819,31 € für die Ergänzung einer Lampe südlich der B 173, Höhe HNr. 24/26, ein.

Da die Ergänzungen der Beleuchtung im Bereich der B 173 geplant sind, wurde das Staatliche Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach, um Stellungnahme bzw. Zustimmung gebeten.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Mit Telefonat vom 01.03.2011 erteilte das Staatliche Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach, Herr Deuerling seine grundsätzliche Zustimmung mit dem Hinweis, dass diese schriftlich noch folgt und bei Inanspruchnahme von Straßengrund z.B. für die Leitungseinbringung entlang des Fußweges eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen ist.

Anhand eines Lageplanes und von Fotos wurde dem Gremium die bestehende Beleuchtung sowie die geplante Ergänzung erläutert.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen die Ergänzung südlich der B 173, Höhe HNr. 24/26, zu beauftragen.

Im Zuge der Beauftragung der Ergänzung entlang des Fußweges sollte die Verwaltung ermächtigt werden, im Zuge der Standortfestlegung vor Ort, die Anzahl der Lampen auf drei, wenn möglich auf zwei, zu reduzieren (Einsparung von ca. 740 € Brutto / Lampe).

Haushaltsmittel sind einzustellen im
HH-Jahr 2011/ HH-Stelle: 6700.9400

Beschluss:

Der Ergänzung der Straßenbeleuchtung in den beiden Bereichen wird zugestimmt und die Verwaltung zur angesprochenen Reduzierung der Lampenanzahl ermächtigt.
Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2011 zu veranschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3 Bekanntgabe von Vorlagen im Genehmigungs-Freistellungsverfahren

BA 1/2011 Manuel und Nicole Büttner, Gundelsdorf, Nalser Straße 12, 96317 Kronach;
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, FINr. 236/9 Gemarkung
Theisenort;
Bauort: Lehengrund 5

4 Bekanntgabe weitergeleiteter Bauanträge

BA 37/2010 Christian Fischer und Dr. Sandra Schindhelm, Wachtersflurstraße 2,
96317 Kronach;
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, FINrn. 288 und
288/2 Gemarkung Schmölz (Tektur zu BA 22/08);
Bauort: Wachholder 24

BA 38/2010 Markt Küps, Am Rathaus 1, 96328 Küps;
Nutzungsänderung: Grund- und Hauptschule – Ganztagsbetreuung im
Untergeschoss Westtrakt, FINr. 171 Gemarkung Küps (Tektur zu BA 31/07);
Bauort: Am Hirtengraben 7

BA 02/2011 Andreas Geißer, Langer Weg 9, 96328 Küps;
Anbau an das bestehende Wohnhaus, FINr. 1192/6 Gemarkung Küps;
Bauort: Langer Weg 9

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

- BA 03/2011 Markus und Nina Lieb, Tüschnitz, Herrnberg 13, 96328 Küps;
Anbau über bestehende Garage, FINr. 26/35 Gemarkung Tüschnitz;
Bauort: Herrnberg 13
- BA 04/2011 Thomas Ultsch, Burkersdorf, Löhlein 1, 96328 Küps;
Garagenneubau, FINr. 523 Gemarkung Burkersdorf;
Bauort: Löhlein 1
- BA 05/2011 Seniorenresidenz Küps GmbH & Co. KG i.G., Berglein 20,
96275 Marktzeuln;
Neubau eines betreuten Wohnen mit 15 Wohneinheiten und 10 Garagen,
FINrn. 281/2 und 282 Gemarkung Oberlangenstadt;
Bauort: Lessingstraße 18
- BA 06/2011 Rudi Schindhelm, Schmözl, Schafgasse 3, 96328 Küps;
Anbau eines Wintergartens, FINr. 25 Gemarkung Schmözl;
Bauort: Schafgasse 3
- BA 07/2011 Marco und Alexandra Richter, Johannisthal, Alte Schulstraße 24,
96328 Küps;
Neubau eines Eigenheimes in Fertigteilweise, FINr. 100/5 Gemarkung
Tüschnitz;
Bauort: Sandstraße 7

5 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage durch
die KüRoBi Naturgas GmbH, Alte Poststraße 5, 96328 Küps

Mit Schreiben des Landratsamtes Kronach vom 01.03.2011 und einem Satz Antragsunterlagen g.R. als Anlage wurde dem Markt Küps mitgeteilt, dass der im Betreff genannte Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG gestellt wurde. Außerdem wurde die Zulassung der vorzeitigen Errichtung der baulichen Anlage gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Der Markt Küps wird deshalb gebeten, zu diesem Vorhaben baldmöglichst Stellung zu nehmen und sich dabei auch zu der gegenwärtigen und in absehbarer Zeit beabsichtigten baulichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage zu äußern. Gleichzeitig wäre das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erklären.

Bereits mit Schreiben vom 20.05.2010 wurde beim Markt Küps ein Antrag auf Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück FINr. 326 Gemarkung Schmözl gestellt, wobei davon ausgegangen wurde, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB handelt. Der Marktgemeinderat beschloss deshalb in seiner Sitzung am 25.05.2010 das Vorhaben vollumfänglich zu unterstützen und beauftragte den Ersten Bürgermeister, im Wege des notwendigen Baugenehmigungsverfahrens das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

In einem Gespräch im Landratsamt Kronach am 01.07.2010 stellte sich heraus, dass die Voraussetzungen der Privilegierung nicht gegeben waren. Nur im Wege der Bauleitplanung war es somit möglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage geschaffen werden können.

Am 13.07.2010 wurden die Bauleitverfahren mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und dem Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan in die Wege geleitet.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Die öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden fand vom 02.08. bis einschließlich 03.09.2010 statt. Nach Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen beschloss der Marktgemeinderat, die geänderten Planentwürfe mit Begründung und den beiden Gutachten (Schalltechnisches Gutachten und Luftreinigungsgutachten) erneut öffentlich auszulegen und die erneute Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, in der Zeit vom 03.01. bis einschließlich 04.02.2011.

Im Rahmen dieser Auslegung und Beteiligung hat sich herausgestellt, dass eine Überarbeitung des Luftreinigungsgutachtens notwendig ist, wobei insbesondere die Geruchs-Emissionsdaten aller relevanten Anlagenteile auf Plausibilität geprüft und ggf. entsprechend angepasst und ergänzt werden müssen.

Der Marktgemeinderat hat daher am 08.02.2011 beschlossen, dass dieses Gutachten zu überarbeiten ist, die sich daraus ergebenden Ergebnisse in den Planentwürfen mit Begründung einzuarbeiten und erneut öffentlich auszulegen sowie die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu beteiligen sind unter Nutzung der möglichen Verfahrensschritte gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Diese erneute Auslegung und Beteiligung hat am 07.03.2011 begonnen und endet mit dem 22.03.2011, wobei bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Satzungs- und Feststellungsbeschluss können somit erst in der nachfolgenden Sitzung des Marktgemeinderates erfolgen. Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 (hier § 35, Bauen im Außenbereich) im Einvernehmen mit der Gemeinde. Dieses Einvernehmen ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren (z.B. Anlagenzulassungsverfahren nach Immissionsschutzrecht) über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird. Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Beschluss:

Für das geplante Vorhaben soll die planungsrechtliche Zulässigkeit mit dem Bebauungsplan „ Biogas-Anlage auf dem Grundstück FINr. 326 Gemarkung Schmölz“ und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden. Weder gegenwärtig noch in absehbarer Zukunft sind seitens des Marktes Küps bauliche Nutzungen im Einwirkungsbereich der Anlage geplant, die dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entgegen stehen.

Der Markt Küps erklärt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB; aufgrund des Verfahrensstandes der Bauleitpläne jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Bauleitpläne Rechtskraft erlangen und die Festsetzungen eingehalten werden.

Abstimmung: einstimmig

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG